



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)**

**- Drucks. 18/5107 -**

**des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e. V.**

Im Gesetzentwurf über das Halten und Führen von Hunden wird herausgestellt, dass der Hund als Partner des Menschen vielerlei Funktion ausübt. Dem stimmen wir zu. Sicherlich ist es richtig, dass die Beziehung zwischen Mensch und Hund das Verhalten zueinander prägt, aber auch Auswirkungen auf das Verhalten gegenüber Dritten hat. Aus dieser Sicht, ist es konsequent zu argumentieren, dass Menschen dazu geschult werden müssen, welche Grundvoraussetzungen notwendig sind, damit Mensch und Hund miteinander und in der Beziehung zu Dritten so auftreten, dass keine Gefahr vom Hund ausgeht. Geht man also davon aus, dass die Haltung des Hundes starken Einfluss auf eventuell gefährliches Verhalten des Hundes hat, so müssen die Halter aller Hunderassen einbezogen werden. Die bestehende Gefahrenverordnung berücksichtigt diesen Aspekt lediglich bezogen auf die Neuanschaffung eines Hundes, nicht aber auf die schon in Haushalten lebenden Hunde und ist somit aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass es in der Praxis außerordentlich schwierig sein wird, dass alle Hundehalter vor der Anschaffung eines Hundes eine theoretische Sachkundeprüfung ablegen. Trotz dieser Schwierigkeiten begrüßen wir die Einführung einer Sachkundeprüfung im Rahmen einer wie in anderen Bundesländern und anderen Ländern vorgeschriebenen zwei- bis vierstündigen Schulung. Dies ist ein geringer Zeitaufwand, wenn man bedenkt, wie viel Zeit später für den Hund zur artgerechten Haltung aufgebracht werden muss.

Wir wissen alle, dass bei vielen Hundebesitzern bei der Anschaffung eines Hundes im Vordergrund steht etwas „kleines, süßes zum Schmusen, Spielen und als Gesellschaft“ zu haben. Eventuelle Schwierigkeiten bei der entsprechenden artgerechten Versorgung und Erziehung (die notwendig sind, um dauerhaft Freude mit ihm zu haben) wie dem Ausmaß an nötiger Zeit und Fürsorge werden oft nicht bedacht. Hier kann es nur nützlich sein, eine Sachkundeprüfung einzuführen, die auch verdeutlicht, dass ein Hund kein Spielzeug oder Zeitvertreib ist, sondern ein Partner des Menschen, der Ansprüche hat und für den der Mensch Verantwortung übernehmen muss. Die bisherigen Auflagen der Registrierung, der Hundesteuer und der Abschluss der Haftpflichtversicherung reichen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Allgemeinheit ausreichend vor aggressiven Hunden geschützt wird.

Gerade mit Blick auf Kinder ist es notwendig, dass Hunde friedfertig sind und Kinder keine Angst vor Hunden haben müssen. Kinder können durch Hunde, die sich angemessen verhalten, erfahren, wie wertvoll die Gemeinschaft mit einem Hund sein kann. Sie können lernen für ein Tier Verantwortung zu übernehmen und auch die Fürsorgepflichten, die ein Hund mit sich bringt, können gemeinsam mit den Erwachsenen eingeübt werden.



Es ist aus unserer Sicht richtig, wenn das Führen von Hunden an der Leine erst Kindern ab 14 Jahren erlaubt werden soll, denn jeder Hund braucht eine sichere und feste Hand an der Leine, die bei zu jungen Kindern nicht gegeben ist. Auch die Überprüfung der persönlichen Eignung der erwachsenen Halter ist uns wichtig, denn gerade Personen, die zu besonderen Verhaltensauffälligkeiten neigen, können mit einem Hund ein doppeltes Gefahrenrisiko für Kinder darstellen.

Die Vorlage enthält weiterhin die besonderen Auflagen für Hunde, dessen Gefährlichkeit nach § 6 festgestellt wurde. Das muss auch so bleiben. Hier darf es zur Sicherheit der Kinder und anderer Personen zu keiner Lockerung kommen.

Da es sich bei der Vorlage um ein Hessisches Gesetz handelt, ist sicher zu stellen, dass Personen, die aus anderen Bundesländern nach Hessen ziehen, über die Gesetzeslage informiert werden und entsprechend der Gesetzeslage auch die entsprechenden Sachkenntnisse nachweisen müssen. In § 2 (7) wird aufgeführt, dass auch derjenige Sachkenntnisse besitzt, der seit zwei Jahren ununterbrochen ohne Beanstandung einen Hund gehalten oder betreut hat. Hier sehen wir eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Anliegen des Gesetzes die Gefahrenordnung für alle Hunde unabhängig ihrer Rasse zu öffnen und dem „Unwissen“ über das Wesen eines Hundes, bei dem seit zwei Jahren keine „gemeldete Beißattacke“ vorliegt. Dies wird in den meisten Fällen der Hunde der Fall sein und trotzdem können diese Hunde gefährlich für Kinder werden.

Hier sollte unseres Erachtens darauf gedrängt werden, dass eine Sachkundeprüfung durchgeführt wird, die auch zum Ergebnis haben könnte, dass eine Hundeschule besucht werden müsste. Nur so kann zeitnah gewährleistet werden, dass das Halten von Hunden unabhängig ihrer Rasse entsprechend der Gefahr, die vom Hund ausgehen kann, eingestuft werden.

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt die neue Verordnung im Sinne der höheren Sicherheit für Kinder in der Öffentlichkeit, aber auch im privaten Umfeld im gemeinsamen Leben mit Kindern und Hunden in einem Haushalt.

Friedberg, den 13.08.2012

Verone Schöninger  
Landesvorsitzende